2. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. SH S. 445), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. SH S. 875, 928) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup vom 27.04.2026 folgende 2. Änderung der Satzung über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung) vom 26.04.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet oder geändert oder deren Nutzung geändert werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze und Abstellplätze) hergestellt werden. Die Anzahl notwendiger Stellplätze und Abstellplätze richtet sich nach § 3 dieser Satzung. Für die Größe der zu errichtenden notwendigen Stellplätzen ist die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen und Stellplatzverordnung Schleswig-Holstein) anzuwenden."

Nach § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In Anlehnung an § 49 (1) Satz 4 LBO entfällt die erneute Verpflichtung nach Absatz 1 dieser Satzung, wenn bei einer bestehenden baulichen Anlage eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung oder Aufstocken des Gebäudes, oder durch Ausbau des Dachraums oder eines Untergeschosses geschaffen wird. Bestehende Stellplätze müssen erhalten bleiben. Es ist unerheblich, von welcher Art der Wohnnutzung zu welcher zulässigen Art der Wohnnutzung umgenutzt werden soll."

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, den 27.04.2026 Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

15 AMT LANDSCHAFT SYLT KREIS NORDFRIESLAND

Siegel Kai Müller (Bürgermeister)